

PRODUKTINFORMATIONENBLATT – Auszug aus den AVB-HDURV 3.1/17 zur ENRA Fahrrad-/E-Bike-Versicherung

Gemäß der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (§ 4 VVG-InfoV) lassen wir Ihnen als Versicherer die folgenden Produktinformationen zukommen. Bitte beachten Sie, dass diese lediglich einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Versicherungsproduktes geben und daher nicht abschließend sind. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Bitte lesen Sie sich daher die gesamten Vertragsunterlagen sorgfältig durch.

Es handelt sich bei den Versicherungsprodukten um eine Art der Sachversicherung, bei der dem Versicherungsnehmer entstandene Sachschaden über den Fahrradfachhandel kompensiert wird, bzw. der Pick-Up-Service von der Zentrale geleistet wird, ohne dass jedoch Ersatz in Geld geleistet wird.

Der vorstehend und nachfolgend verwendete Begriff Objekt meint sowohl Fahrräder, Pedececs (Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung), als auch S-Pedececs. Bei nur für Pedececs/S-Pedececs zutreffende Bestimmungen wird der Begriff E-Bike verwendet. Bei nur für Fahrräder zutreffende Bestimmungen wird der Begriff Fahrrad verwendet.

I. Informationen zur Versicherungsleistung

Dem Versicherungsnehmer stehen nachfolgende Produkte zur Verfügung.

Fahrrad-/E-Bike-Diebstahlversicherung

- Verlust des versicherten Objektes durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus (wirtschaftlicher Totalschaden). Kostenerstattung gegenüber einem Fahrrad-/E-Bike-Fachhändler für die Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzobjektes.
- Diebstahl/Raub von Teilen oder Beschädigung durch Vandalismus. Kostenerstattung für die notwendigen Ersatzteile oder Reparaturarbeiten gegenüber Fahrrad-/E-Bike-Fachhändler.
- Die Erstattungsleistungen sind auf maximal 6.000,- € (bei Fahrrad) / 10.000,- € (bei E-Bike) pro Versicherungsfall begrenzt.
- Versichert werden Fahrräder bis zu 6.000,- € / E-Bikes bis zu 10.000,- € Händlerverkaufswert (inkl. Schlösser).
- Das Objekt darf bei Abschluss einer Diebstahl-Versicherung nicht älter als 6 Monate sein und muss sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.

Diebstahlversicherung für beim Fahrrad-/E-Bike-Fachhandel gebraucht gekaufte Objekte

Beinhaltet alle unter Fahrrad-/E-Bike-Diebstahlversicherung genannten Leistungen.

Fahrrad-/E-Bike Rundumschutzversicherung

- Beinhaltet alle unter Fahrrad-/E-Bike-Diebstahlversicherung 1. - 4. genannten Leistungen.
- Notwendige Reparaturen aller Art z.B. wegen Unfall, Vandalismus etc.. Die Kostenerstattung für die notwendigen Reparaturen einschließlich Ersatzteilen erfolgt gegenüber einem Fahrrad-/E-Bike-Fachhändler. Verschleiß-Reparaturen sind von der Versicherungsleistung ausgeschlossen.
- Bei einem wirtschaftlichen Totalschaden erfolgt die Kostenerstattung für die Anschaffung eines Ersatzrades bis max. in Höhe der Versicherungssumme (=Kaufpreis) gegenüber einem Fahrrad-/E-Bike-Fachhändler.
- Das Objekt darf bei Abschluss einer Rundumschutz-Versicherung nicht älter als 6 Monate sein und muss sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.
- Inkl. europaweitem Pick-Up-Service.

Nähere Einzelheiten zu den bisher aufgeführten Produkten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§§ 1, 2.1, 3 + § 4)

Pick-Up-Service europaweit – separate buchbar, im Rundumschutz enthalten

- Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer zusätzlich zur Police eine Pick-Up-Card mit Daten zur Versicherung, oder kann eine App auf sein Smartphone herunterladen, so dass er im Schadensfall die Zentrale informieren kann.
- Der Pick-Up Service ist als Hilfe für den Notfall unterwegs gedacht. Z. B. bei Verlust oder Beschädigung des Rades während einer Fahrt, oder für den Fall, dass Sie z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind selber zum Ausgangspunkt zurück zu kehren. Er ist kein Bring- und Abholservice für Ihr Rad.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (§§ 2.2 - 2.4 + § 4)

Generell sieht die Versicherungsleistung keinen Wertersatz in Geld vor. Der Versicherungsnehmer erhält bei Verlust ein gleiches oder gleichwertiges Objekt bzw. Teile des Objektes bei einem E-Bike-/Fahrradfachhändler oder kann Beschädigungen dort reparieren lassen. Die entsprechenden Kosten werden bis zur Maximalleistung durch ENRA direkt gegenüber dem E-Bike-/Fahrradfachhändler ausgeglichen. Eine Kostenerstattung erfolgt insoweit nur gegenüber einem E-Bike-/Fahrradfachhändler.

II. Informationen zur Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie ist gemäß der getroffenen Bestimmung im Versicherungsantrag für die vereinbarte Vertragsdauer jeweils im Voraus mit Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode zu zahlen. Die Versicherungsprämie (Erstprämie) ist mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 12).

Wird die Versicherungsprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann dies zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen und diesem zum Rücktritt oder zur fristlosen Kündigung des Versicherungsvertrages berechtigen. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 11 (1))

III. Die wesentlichen Leistungsausschlüsse

Von der Versicherung werden insbesondere nicht umfasst Schäden (Mängel), die unter eine Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Verkäufers fallen, Unfall-/Reparatur-Schäden die bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Trainings und Wettkämpfen entstehen, Schäden die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen, sowie Schäden, die die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen.

Die weiteren Leistungsausschlüsse, insbesondere auf Grund von Obliegenheits- oder Anzeigepflichtverletzungen des Versicherungsnehmers, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§§ 6.1, 6.2 + § 7).

IV. Pflichten bei Vertragsabschluss und Folgen der Verletzung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die abgefragten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Ein Verstoß hiergegen kann je nach Art der Pflichtverletzung zum gesamten oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer kann zur vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigt sein. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 13 + § 14).

V. Pflichten während des Versicherungsverhältnisses und Folgen der Verletzung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das versicherte Objekt zum Schutz gegen Diebstahl in einem verschlossenen Raum abzustellen und in sich abzuschließen, oder es mit einem Sicherheitsschloss an einem fest mit dem Boden verbundenen Gegenstand anzuschließen.

Zudem ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, veränderte Umstände, die bei Vertragsabschluss abgefragt wurden, dem Versicherer mitzuteilen, soweit diese Auswirkungen auf das Versicherungsverhältnis haben können. Eine Nichtbeachtung dieser Pflichten kann je nach Art und Umfang der Verletzung zum gesamten oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Unter Umständen ist der Versicherer zur vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigt. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 13 + § 14).

VI. Pflichten im Schadensfall und Folgen der Verletzung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden möglichst abzuwenden oder zu mindern und unverzüglich gegenüber dem Versicherer anzuzeigen. Im Falle des Diebstahls oder Vandalismus ist Strafanzeige zu erstatten. Darüber hinaus sind ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und der Versicherer ist bei der Schadensregulierung zu unterstützen.

Ein Verstoß hiergegen kann je nach Art der Pflichtverletzung zum gesamten oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer kann zur vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigt sein. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (insbesondere § 8).

VII. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheines beim Versicherungsnehmer zustande. Die Dauer des Versicherungsverhältnisses richtet sich nach der getroffenen Regelung im Versicherungsantrag.

Der im Versicherungsantrag vereinbarte Zeitraum verlängert sich jeweils automatisch ein Jahr bis zu einer maximalen Versicherungslaufzeit von 5 Jahren, wenn er nicht vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des laufenden Versicherungszeitraumes gekündigt wird. Der Versicherungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens nach 5 Jahren. Generell gilt: Der Versicherungsschutz erlischt bei Diebstahl und/oder wirtschaftlichem Totalschaden. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 11).

VIII. Möglichkeiten der Vertragsbeendigung

Neben den unter VII. genannten Beendigungsmöglichkeiten bestehen weitere Kündigungsmöglichkeiten, wie z.B. das Recht, dass die Versicherung vorzeitig gekündigt werden kann, wenn der Versicherer eine Leistung erbracht hat. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 19).

Die im Auszug erwähnten Allgemeinen Geschäftsbedingungen können Sie auch online unter www.enra.eu einsehen bzw. herunterladen. Sie erhalten in jedem Fall auch ein Exemplar mit der Zusendung der Versicherungspolice.

Für eventuelle Fragen steht Ihnen unser Kundenservice unter Tel. 02131 / 124 36 - 0, oder per E-Mail an info@enra.eu, bzw. nach einem Vertragsabschluss unter vertrag@enra.eu gerne zur Verfügung.

Informationen über den Versicherer

Versicherer ist die

N.V. Schadeverzekering-Maatschappij Bovemij, Takenhofplein 2, NL-6538 SZ Nijmegen, Tel. +31-24-366 66 66.

Assekuradeur und somit bevollmächtigt im eigenen Namen auf Rechnung des Versicherers Versicherungsverträge mit Kunden zu schließen ist die

ENRA verzekeringen bv, Zesstedenweg 211-213, NL-1613 JE Grootebroek, Tel. +31-228-520000, info@enra.nl

Für Deutschland:

ENRA verzekeringen bv – Versicherungsvermittlungen, Zweigniederlassung Deutschland, Novesiastr. 7, 41564 Kaarst
Tel. 02131/124360, info@enra.eu

Darüber hinaus ist die ENRA verzekeringen bv auch mit der Schadensregulierung betraut.